

Gemeindeerlass betreffend Siedlungsentwässerung
Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO

vom [Datum GGR Beschluss]

(Stand: 1. Januar 2025)

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1.	Gegenstand	2
Art. 2.	Vollzugszuständigkeit	2
Art. 3.	Strategische Planung	2
Art. 4.	Öffentliche und private Abwasseranlagen	3
Art. 5.	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	3
Art. 6.	Anlagen- und Kanalisationskataster	4
Art. 7.	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	4
B	Besondere Pflichten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer und Inhaberinnen/Inhaber von Abwasseranlagen	4
Art. 8.	Anschlusspflicht	4
Art. 9.	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	4
Art. 10.	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	5
Art. 11.	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
C	Kontrollen und Bewilligungen	6
Art. 12.	Kontrollen	6
Art. 13.	Bewilligungstatbestände	6
D	Gewässerschutzmassnahmen	7
Art. 14.	Förderung	7
Art. 15.	Verfahren	7
E	Gewässerunterhalt.....	7
Art. 16.	Unterhaltsplan	7
Art. 17.	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
F	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	8
Art. 18.	Grundsätze	8
Art. 19.	Abwassergebühren und -beiträge	8
Art. 20.	Bemessung der Anschlussgebühren	9
Art. 21.	Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	9
Art. 22.	Nachforderung von Anschlussgebühren	9
Art. 23.	Bemessung der Benutzungsgebühr	10
Art. 24.	Bestimmungen der versiegelten Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr	10
Art. 25.	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	10
Art. 26.	Bemessung der Mehrwertbeiträge	11
Art. 27.	Schuldnerin/Schuldner	11
Art. 28.	Rechnungsstellung und Fälligkeit	11
G	Haftungs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 29.	Haftung	11
Art. 30.	Rechtsschutz	12
Art. 31.	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 32.	Inkrafttreten	12

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und auf Art. 23 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, erlässt:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Art. Art. 14 und Art. 15],
- d. Förderung sickerfähiger Flächen [Art. 5],
- e. den Gewässerunterhalt [Art. Art. 16 und Art. 17].

Art. 2. Vollzugszuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3. Strategische Planung

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument (Gebührenregelung, Investitions- und Finanzplanung).

Art. 4. Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht für Entwässerungszwecke gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6. Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster schliesst die Versickerungsanlagen mit ein.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7. Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, der Entwässerung von mehreren Liegenschaften dienen sowie in neuwertigem Zustand sind. Renovierte (z.B. per Inliner) private Anlagen werden nicht übernommen.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer und Inhaberinnen/Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8. Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Art. 9. Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen/ Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

Art. 10. Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Art. 11. Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss die Nutzerin/der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzerinnen/Nutzern in Rechnung gestellt.

C Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12. Kontrollen

¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert. Werden die Abwasseranlagen im Rahmen von Einzel-Sanierungsprojekten (Kanalsanierung bei Strassensanierungen) kontrolliert und Mängel festgestellt, können die Kosten der Kontrolle dem Eigentümer verrechnet werden.

² Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch die Eigentümerin/den Eigentümer zu beheben.

Art. 13. Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D Gewässerschutzmassnahmen

Art. 14. Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht und erhebliche Kosten für die Privaten damit verbunden sind.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 2% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 15. Verfahren

¹ Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E Gewässerunterhalt

Art. 16. Unterhaltsplan

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 17. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen für den laufenden Unterhalt bis zu 10% der jährlichen Einnahmen (im fünfjährigen Durchschnitt) aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 18. Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁴ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

Art. 19. Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

Art. 20. Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter anrechenbarer Bruttogeschossfläche (aGF) eines Gebäudes, gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Adliswil, berechnet. Die Anschlussgebühr für Parklätze in Tiefgaragen eines Gebäudes wird pro Stück berechnet.

² Die Anschlussgebühr für das Regenwasser wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter der anrechenbaren Gebäudegrundfläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (GFp) berechnet, in Anlehnung an § 253 PBG.

³ Die Anschlussgebühr für Regenwasser von Plätzen, Sportanlagen, Wegen, Remisen und in der Tarifordnung definierter kleiner oder besonderer freistehender Gebäude, wird pro Quadratmeter anrechenbare Grundfläche berechnet.

⁴ Preisbasis ist der 1. Januar 2024 und wird gemäss dem Index der Gebäudeversicherung auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Kanalisationsanschlussbewilligung gültigen Stand aufgewertet.

⁵ Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zur SEVO) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 21. Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

¹ Mit der Baufreigabe sind 80% der Anschlussgebühren in Form einer Akontozahlung fällig und werden bei der Schlussabrechnung zinsfrei angerechnet. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung auf Basis des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich eine Grundeigentümerin/ein Grundeigentümer, die Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.

Art. 22. Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Erhöht sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (Erhöhung der Bruttogeschossfläche eines Gebäudes), sind auf die Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.

² Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 1 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.

Art. 23. Bemessung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus drei Komponenten:

- a. Grundgebühr Schmutzabwasser basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 25% der Benutzungsgebühr.
- b. Grundgebühr Regenabwasser basierend auf der versiegelten Fläche in Quadratmetern. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 25% der Benutzungsgebühr.
- c. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 50% der Benutzungsgebühr.
- d. Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zur SEVO) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.
- e. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 24. Bestimmungen der versiegelten Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt Adliswil bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003). Es gelten die darin aufgeführten Flächen für «Gebäude» und für «befestigte Flächen» unabhängig der Belagsart.

Art. 25. Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzerinnen/Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist eine Wasserbezügerin/ein Wasserbezüger nach, dass das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung abgeleitet wird, kann die Mengengebühr reduziert werden.

⁴ Weist eine Grundeigentümerin/ein Grundeigentümer nach, dass alles Regenwasser des Grundstücks einer ausreichend dimensionierten privaten Versickerungsanlage zugeführt wird, kann die Grundgebühr Regenwasser reduziert werden.

⁵ Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als CHF 50.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

⁶ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde der Verursacherin/ dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 26. Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 27. Schuldnerin/Schuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist bei allen Gebühren die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerin/der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 28. Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerin/der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

G Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 29. Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen/Eigentümer noch die Inhaberinnen/Inhaber und Betreiberinnen/Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Die Verursacherin/der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen:

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 30. Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens nach Neubeurteilung kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

Art. 31. Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 32. Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwassergebühren aufgehoben.

Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat beschlossen am:

Der Gemeinderatspräsident:

Der Ratsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)

¹ Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

² Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

³ Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus):

genehmigt am:

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.